

10. Zur Auslegung des § 1435 BGB. In welchem Zeitpunkt muß die den Dritten schützende Unkenntnis von der Ausschließung der Verwaltung und Nutzung des Mannes vorhanden sein, wenn er mit einem der Ehegatten einen der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung bedürftigen Vertrag schließt? Im Zeitpunkt des Vertragschlusses oder in dem der Genehmigung?

BGB. §§ 184, 1435.

IV. Zivilsenat. Urf. v. 28. September 1933 i. S. Frau B. (Pl.)  
w. B. (Beil.). IV 178/33.

I. Landgericht Münster.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Die Klägerin hat durch notariellen Vertrag vom 15. September 1915 mit ihrem Ehemann die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs vereinbart. Eine Eintragung in das Güterrechtsregister ist nicht erfolgt. Am 26. September 1931 machte der

Beklagte dem Vormund des damals unter vorläufiger Vormundschaft stehenden Ehemanns der Klägerin ein notarielles Kaufangebot über das allein auf den Namen des Ehemanns im Grundbuch von W. eingetragene Gut von etwa 120 Morgen. Der Vormund L., ein Bruder der Klägerin, nahm durch notarielle Urkunde vom 20. Oktober 1931 das Angebot an. Nachdem am 11. November 1931 die vormundschaftsgerichtliche Genehmigung zum Gutsverkauf erteilt worden war, fand am 26. November 1931 durch den von beiden Vertragsteilen mit Vollmacht versehenen Bürovorsteher M. die Auflassung vor dem beurkundenden Notar statt, der am 27. November 1931 die Eintragung des Beklagten als Eigentümer im Grundbuch folgte. Später ermittelte die Klägerin unter der Behauptung, daß sie die nach § 1445 BGB. erforderliche Einwilligung zur Veräußerung nicht gegeben habe, eine einstweilige Verfügung, auf Grund deren ein Widerspruch gegen die Eintragung des Beklagten als Eigentümer im Grundbuch eingetragen wurde.

Im vorliegenden Rechtsstreit verlangt die Klägerin vom Beklagten die Berichtigung des Grundbuchs. Das Landgericht hat auf einen Eid für den Beklagten des Inhalts erkannt, daß ihm bei dem am 20. Oktober 1931 erfolgten Abschluß des Kaufvertrags nicht bekannt gewesen sei, daß der Ehemann der Klägerin mit dieser in der allgemeinen Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs lebe. Leistet er diesen Eid, so soll die Klage abgewiesen werden; andernfalls soll er verurteilt werden, in die Wiedereintragung des Ehemanns der Klägerin als Eigentümer zu willigen. Die Berufung der Klägerin wurde zurückgewiesen. Ihre Revision war gleichfalls ohne Erfolg.

#### Aus den Gründen:

... Die Ansicht des Berufungsgerichts, daß der Anspruch der Klägerin hinfällig ist, wenn dem Beklagten bei der Vornahme des Kaufes nicht bekannt war, daß die Klägerin und ihr Ehemann schon damals in allgemeiner Gütergemeinschaft lebten, wird von der Revision ohne Grund angegriffen. Es liegt ein Fall des § 1435 BGB. vor: in der Vereinbarung der allgemeinen Gütergemeinschaft liegt die Ausschließung der Verwaltung und Nutznießung des Mannes. Einwendungen gegen das zwischen dem Beklagten und dem Vormund des Ehemanns der Klägerin vorgenommene Rechtsgefäß können daher von der Klägerin aus dem Mangel ihrer Zustimmung nur her-

geleitet werden, wenn zur Zeit der Vornahme dieses Rechtsgeschäfts die Ausschließung des gesetzlichen Güterstandes im Güterrechtsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen oder dem Beklagten bekannt war. Das erstere war nicht der Fall. War beim Kaufabschluß — vom Erfordernis der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung zunächst abgesehen — dem Beklagten die Vereinbarung der allgemeinen Gütergemeinschaft unbekannt, so kann also die Klägerin aus dem Mangel ihrer Einwilligung keinen Einwand herleiten, d. h. sie muß sich so behandeln lassen, als wenn sie im gesetzlichen Güterstand lebte. Seine Unkenntnis würde den Beklagten nur dann nicht schützen, wenn die Einwilligung der Klägerin auch bei gesetzlichem Güterstand erforderlich gewesen wäre. Das trifft aber nicht zu, da ihr Ehemann in diesem Fall über die in seinem Alleineigentum stehende Befizung unbeschränkt hätte verfügen können (Ripp-Wolff Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts Bd. 4 Familienrecht [1931] § 42 V 2 Beispiel α).

Die Revision bemängelt sodann den Inhalt des für den Beklagten festgesetzten Eides insofern, als er auf die Kenntnis des Beklagten zur Zeit des Vertragsabschlusses abgestellt ist. Sie hält das für irrig, weil der Vertrag der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedurft habe. Da die Wirksamkeit des Vertrages erst mit der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung eingetreten sei, komme es darauf an, ob der Beklagte in diesem Zeitpunkt das vereinbarte Güterrecht gekannt habe.

Nach § 1435 BGB. muß die Unkenntnis des Dritten von der Ausschließung der Verwaltung und Nutznießung des Mannes „zur Zeit der Vornahme des Rechtsgeschäfts“ bestanden haben. Dieser Zeitpunkt bestimmt sich nach allgemeinen Vorschriften (§§ 130 flg., 151 flg. BGB.). Wenn der Dritte nach der Vornahme des Rechtsgeschäfts die Kenntnis erlangt, so ändert das an der Rechtslage nichts (Bland Anm. 12, Staudinger Anm. 6c zu § 1435 BGB.). Der Kaufvertrag wäre hier nach § 152 BGB. durch die notarielle Beurkundung der Annahme des Antrags, also, wie in der Eidesformel angegeben, am 20. Oktober 1931 zustande gekommen. Danach ist dieser Zeitpunkt für die Kenntnis des Beklagten maßgebend, sofern sich nicht etwa aus dem Erfordernis der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung des Vertrags, die hier nachträglich erfolgt ist, etwas anderes ergibt. Der Senat ist zur Verneinung dieser Frage gelangt auf Grund folgender Erwägungen:

Nach § 1829 Abs. 1 BGB. tritt allerdings die Wirksamkeit eines vom Vormund ohne die erforderliche Genehmigung des Vormundschaftsgerichts geschlossenen Vertrags erst mit der nachträglichen Genehmigung, genauer mit der Mitteilung dieser Genehmigung durch den Vormund an den Vertragsgegner ein. Das hindert aber nicht, den Vertrag schon vorher als abgeschlossen, das Rechtsgeschäft als vorgenommen im Sinne des § 1435 BGB. anzusehen. Dafür spricht, daß das Bürgerliche Gesetzbuch auch sonst ein noch nicht wirksam gewordenen Rechtsgeschäft, insbesondere das aufschiebend bedingte (§ 158) und das von der Zustimmung eines Dritten abhängige (§§ 182, 184), als vorgenommen bezeichnet, indem es zwischen der Vornahme des Rechtsgeschäfts und dem Eintritt seiner Wirksamkeit unterscheidet. Es liegt auch kein innerer Grund vor, dem in § 1435 enthaltenen Ausdruck „Vornahme des Rechtsgeschäfts“ eine über den Wortsinns hinausgehende Deutung zu geben. Das Erfordernis der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung eines Vertrags ist, objektiv betrachtet, etwas Zufälliges, und durch Zufälle kann auch der Zeitpunkt der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung hinausgeschoben werden. Wollte man die Vorschrift dahin auslegen, daß der Dritte sich nicht nur beim Abschluß, sondern auch noch im Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Vertrages nach § 1829 BGB. in Unkenntnis von der Änderung des Güterstandes befunden haben müsse, so würde das eine vom Zufall abhängige Verschlechterung der Rechtslage des Dritten zur Folge haben. Diese Auslegung ist daher abzulehnen. Es ist nicht einzusehen, weshalb der Dritte in dem Fall, daß der Vertrag der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung bedarf, für seine Gutgläubigkeit ungünstiger gestellt sein soll, als wenn eine solche Genehmigung nicht erforderlich ist.

Unterstützt wird diese Auffassung durch den weiteren Inhalt des § 1435 BGB. Wenn zwischen einem der Ehegatten und einem Dritten ein rechtskräftiges Urteil ergeht, so entscheidet zu Gunsten des Dritten seine Unkenntnis zur Zeit des Eintritts der Rechtshängigkeit. Hier soll es also nach positiver Vorschrift nicht auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Entscheidung ankommen.

Es kommt noch hinzu, daß nach der Vorschrift des § 184 BGB., die auf den Fall der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung unbedenklich anwendbar ist (Planck Anm. 3 Abs. 2 zu § 1829, Staudinger Anm. 9a zu § 1828, Anm. 5 zu § 1829, RGKomm. Anm. 1

zu § 1821, Anm. 1 zu § 184 BGB.; Kammergericht in OLGApr. Bd. 6 S. 294; RGZ. Bd. 76 S. 366), die Genehmigung auf den Zeitpunkt der Vornahme des Rechtsgeschäfts zurückwirkt. Nach der herrschenden Meinung besteht die Rückwirkung darin, daß das Rechtsgeschäft vom Zeitpunkt seiner Vornahme ab rechtswirksam wird, sofern dieser Wirksamkeit damals keine anderen Hindernisse als das Fehlen der Genehmigung entgegengestanden haben (RGZ. Bd. 69 S. 263; RGUrt. vom 16. Februar 1924 V 508/23, abgedr. Gruch. Bd. 67 S. 549 und SeuffArch. Bd. 78 Nr. 168; anschließend Pland Anm. 1a, Staudinger Anm. 3, Dertmann Anm. 4c, RGRRomm. Anm. 1 Abs. 2 zu § 184 BGB.; Endemann Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts Bd. 1 § 178 Anm. 16; Enneccerus-Nipperdey Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts Bd. 1 § 191 III 2). Ist aber für die Frage der Wirksamkeit des genehmigten Rechtsgeschäfts die Rechtslage im Zeitpunkt seiner Vornahme entscheidend und vom damaligen Genehmigungsmangel abzu sehen (Dertmann a. a. O.), so reicht es im Fall des § 1435 BGB. aus, wenn dem Dritten zur Zeit der Vornahme des genehmigungsbedürftigen Rechtsgeschäfts die Ausschließung oder Wänderung der Verwaltung und Nutznießung des Mannes unbekannt war.

Damit setzt sich der Senat nicht in Widerspruch mit dem Urteil des V. Zivilsenats in RGZ. Bd. 134 S. 283, wo dieser seinen im Urteil RGZ. Bd. 69 S. 263 für die Rückwirkung eingenommenen Standpunkt etwas eingeschränkt hat. In dem neuerlichen Urteil ist der Grundsatz ausgesprochen, daß im Fall des § 185 BGB. eine Genehmigung nur dann Wirkung und demzufolge auch Rückwirkung ausüben könne, wenn sie von demjenigen ausgehe, der durch seine Zustimmung dem Mangel des Rechtsgeschäfts abzu helfen die rechtliche Macht besitze. Diesem Grundsatz kommt aber für den Fall der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung keine Bedeutung zu.